



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



SRF

DOK

**DER JAHRHUNDERT-
POSTRAUB VON ZÜRICH**



**Liebe Posträuber, im Mazda E2000
hätten sogar 70 Millionen Franken Platz gehabt.**

Der Mazda E2000 ist noch mehr Nutzen als das von den Straßräubern verwendete Fahrzeug. Wenn Sie also in Zukunft möglichst viel abtransportieren wollen, dann kaufen Sie jetzt ein neues Mazda-Versand, holters Sie 22900 Franken los, und schon gehört einer Kastenwagen ganz legal Ihnen. Haben Sie noch nicht so viel Bargeld, können Sie den E2000 auch leasen. Ab 299 Franken pro Monat, teils eine Sonderzahlung, und Sie tunen den Wagen zahlen wie ein noch Cash.



mazda

Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)

Strafrecht BT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)

Strafrecht AT II

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)

Prüfungsstoff

Strafrecht I

Entscheid Fachgruppe 9. März 2022

Stundenplan

Ab Dienstag 28. Februar 2022

Beginn: 08.15h

Pause: 09.00h – 09.15h

Ende: 10.00h



mitvergnuegen.com

IX. Täterschaft & Teilnahme

1. Einleitung
2. Mittelbare Täterschaft
3. Mittäterschaft
4. Anstiftung
5. Gehilfenschaft
6. Persönliche Verhältnisse

IX. Täterschaft & Teilnahme

1. Einleitung
2. Mittelbare Täterschaft
3. Mittäterschaft
4. Anstiftung
5. Gehilfenschaft
6. Persönliche Verhältnisse

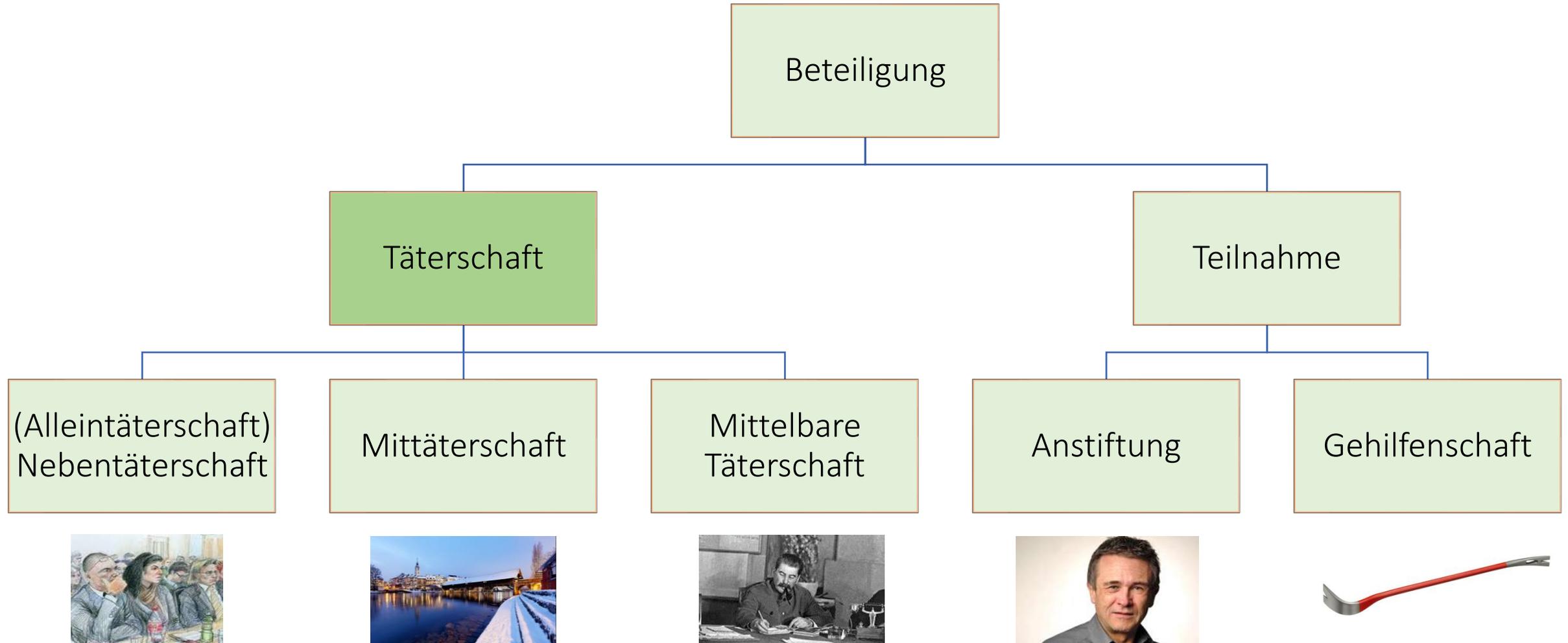
Täterschaft & Teilnahme

- Bisher: Alleintäter
- Neu: Mehrere Personen beteiligt
- Mitgegangen – mitgehangen?

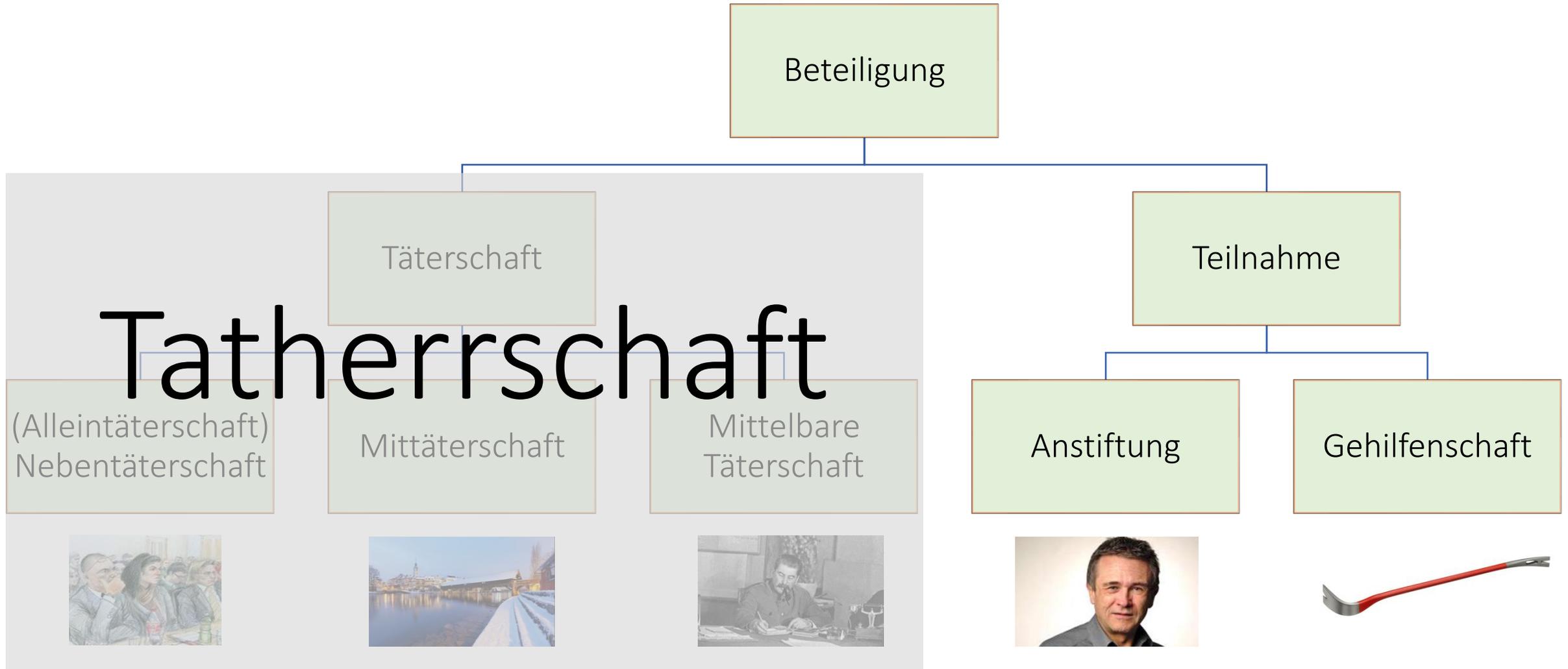


BGE 132 IV 127 – «hold-up»

Täterschaft & Teilnahme



Täterschaft & Teilnahme



Tatherrschaft

(Alleintäterschaft)
Nebentäterschaft



Mittäterschaft



Mittelbare
Täterschaft



Teilnahme

Anstiftung



Gehilfenschaft



Täterschaft

- Täter ist, wer Tatherrschaft hat
- Zentralfigur des Deliktsgeschehens
- Mittäter gleiche Strafe wie Täter

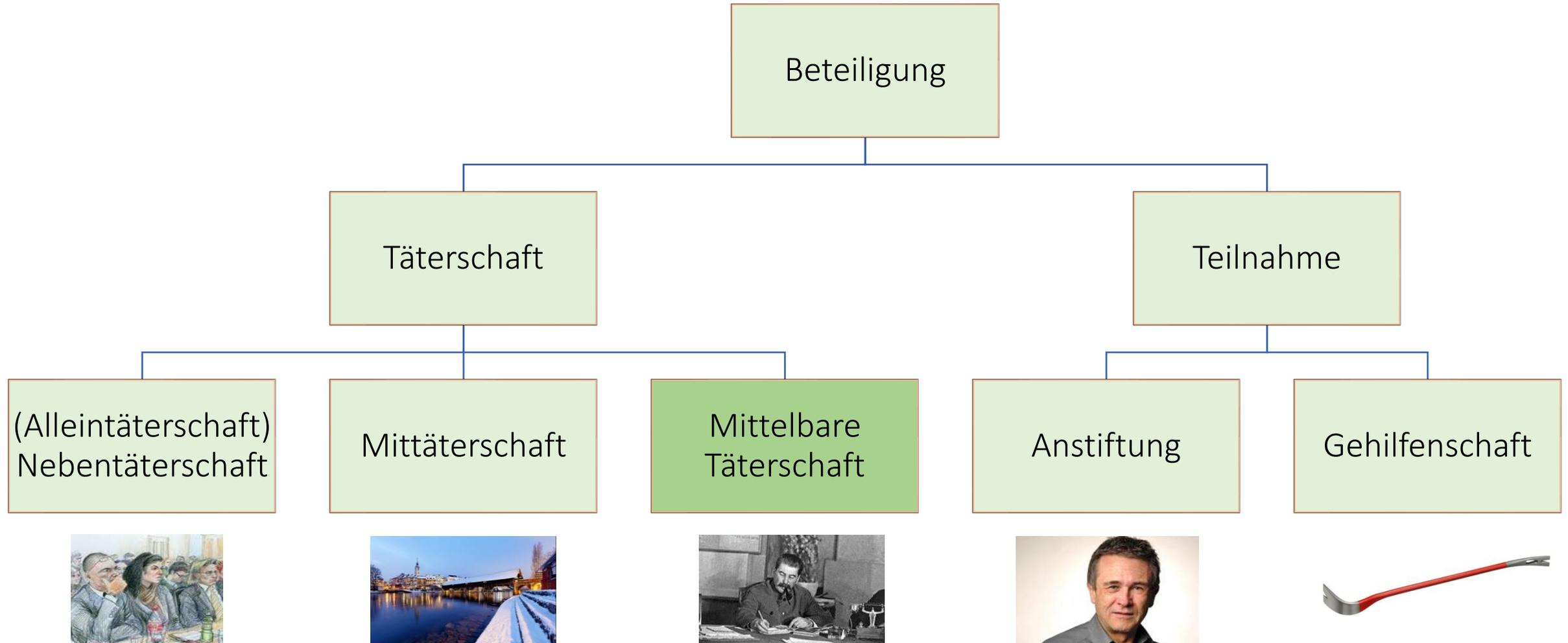


Claus Roxin

IX. Täterschaft & Teilnahme

1. Einleitung
2. Mittelbare Täterschaft
3. Mittäterschaft
4. Anstiftung
5. Gehilfenschaft
6. Persönliche Verhältnisse

Mittelbare Täterschaft



Mittelbare Täterschaft

- Vordermann ohne Vorsatz
 - Sachverhaltsirrtum
 - Erlaubnistatbestandsirrtum
- Vordermann ohne Schuld
 - «Vorderkind»
 - Verbotsirrtum
 - Unzumutbarkeit
- Vordermann vollverantwortlich

Defizit beim Tatbestand

Defizit bei Rechtswidrigkeit

Defizit bei der Schuld

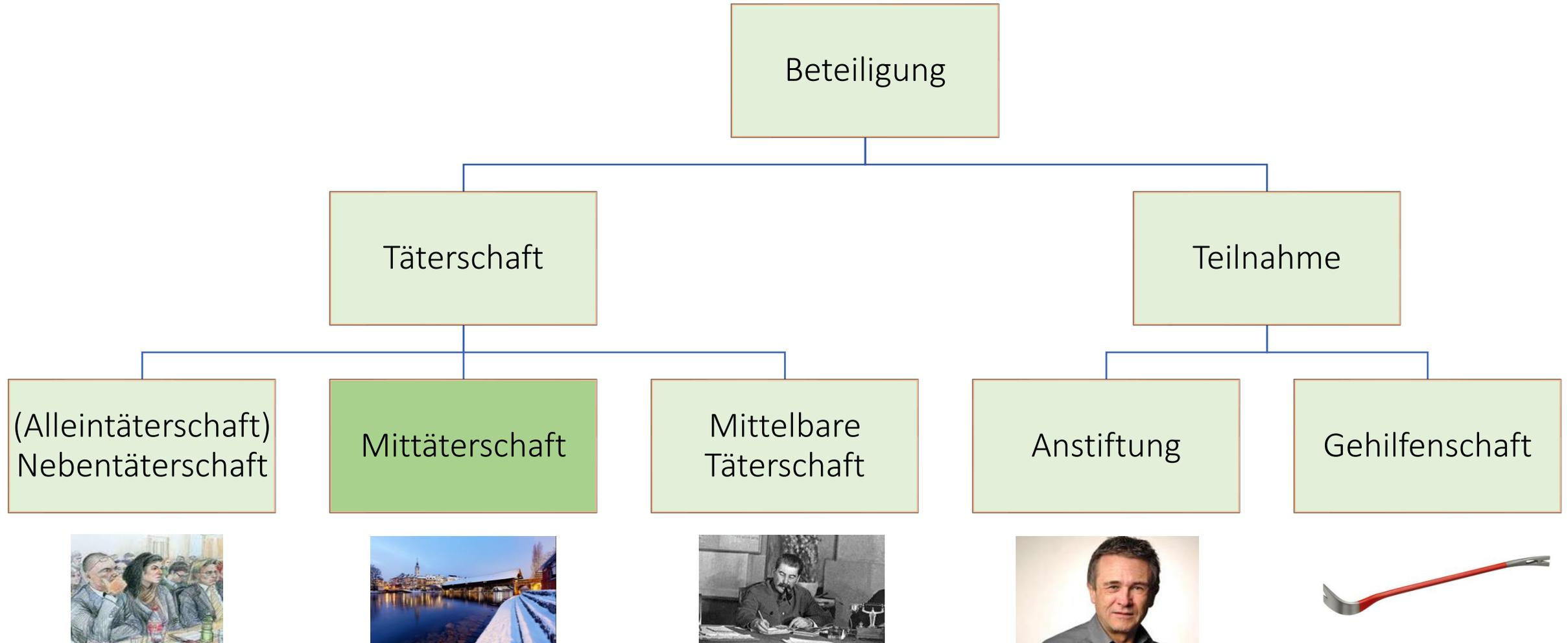
Kein Defizit



IX. Täterschaft & Teilnahme

1. Einleitung
2. Mittelbare Täterschaft
3. Mittäterschaft
4. Anstiftung
5. Gehilfenschaft
6. Persönliche Verhältnisse

Mittelbare Täterschaft



IX. Täterschaft & Teilnahme

1. Einleitung
2. Mittelbare Täterschaft
3. Mittäterschaft
 - a. Definition
 - b. Struktur
 - c. Prüfschema
 - d. Diskussion
 - e. Zusammenfassung

Definition

- Strafgesetzbuch definiert Mittäterschaft nicht.
- Strafbarkeitserweiterung ohne gesetzliche Grundlage!

The logo consists of a white rounded square centered on a light gray background. Inside the square, the text 'StGB' is written in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Definition

«Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der **Entschiessung, Planung** oder **Ausführung** eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern so zusammenwirkt, dass er als Hauptbeteiligter dasteht ...»



BGE 118 IV 397



Definition

«... Mittäterschaft setzt somit eine (Mit-)**Tatherrschaft** voraus. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt.»



BGE 118 IV 397

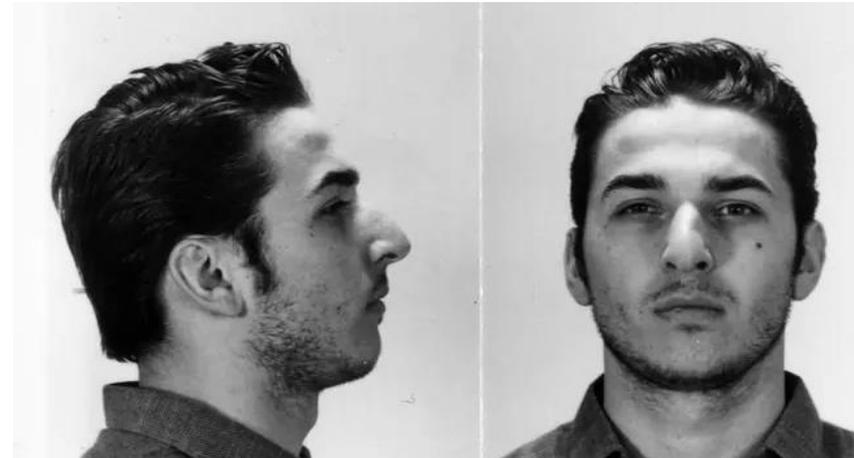


IX. Täterschaft & Teilnahme

1. Einleitung
2. Mittelbare Täterschaft
3. Mittäterschaft
 - a. Definition
 - b. Struktur
 - c. Prüfschema
 - d. Diskussion
 - e. Zusammenfassung

Struktur

- Arbeitsteilung beim Delikt
- Erweiterte Entfaltung
- Erweiterte Haftung
- Funktionale Tatherrschaft



aargauerzeitung.ch (23.4.2020)

Struktur

1. Unproblematisch:
Jeder Mittäter erfüllt
gesamten Tatbestand
2. Problematisch:
Jeder erfüllt nur einen
Teil des Tatbestands



«La Manada» (das Rudel): 7. Juli 2016,
San Fermin, Pamplona: Fünf Männer
vergewaltigen eine 18-Jährige.

Struktur

- Jeder Mittäter ganzen Tatbestand
- Gruppenvergewaltigung: Alle erfüllen Art. 190 StGB («zur Duldung des Beischlafs nötig»)
- Art. 200 StGB (gemeinsame Begehung)



Struktur

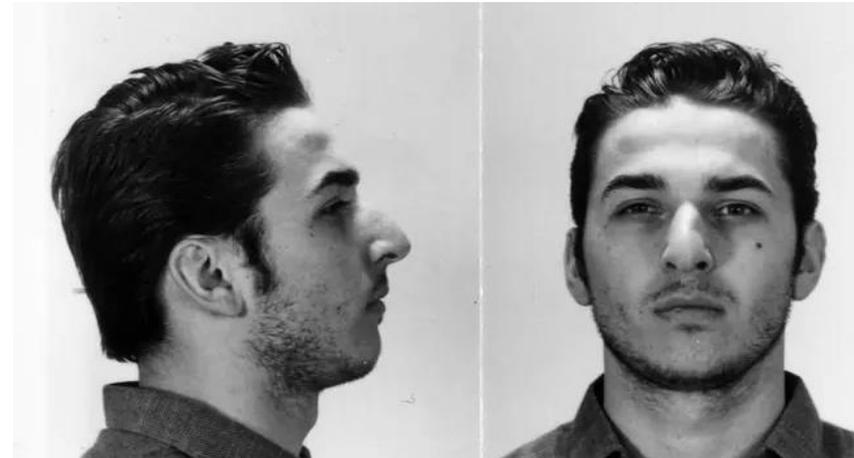
- Jeder Mittäter ganzen Tatbestand
- Gemeinsame Tathandlung
(«Wegnahme»)



money.com

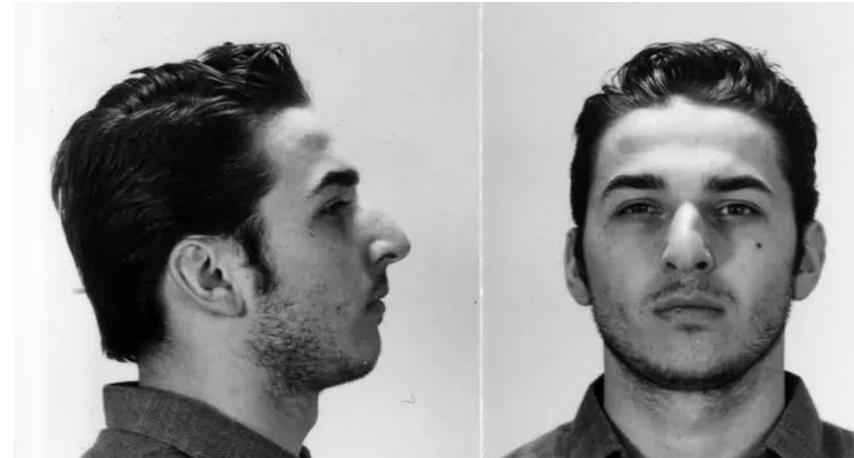
Struktur

1. Unproblematisch:
Jeder Mittäter erfüllt
gesamten Tatbestand
2. Problematisch:
Jeder erfüllt nur einen
Teil des Tatbestands



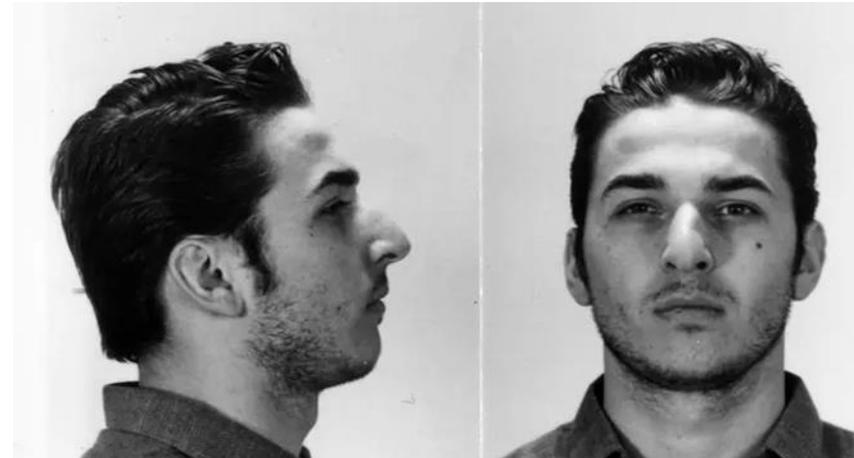
Struktur

- Mittäter erfüllt nur einen Teil des Tatbestands:
- Postraub Fraumünster: Hassan B. bedroht Postangestellte mit Kalaschnikow. Zoran V. räumt Geldkisten ein.



Art. 140 StGB – Raub

Wer... unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren ... bestraft.



Art. 140 StGB – Raub

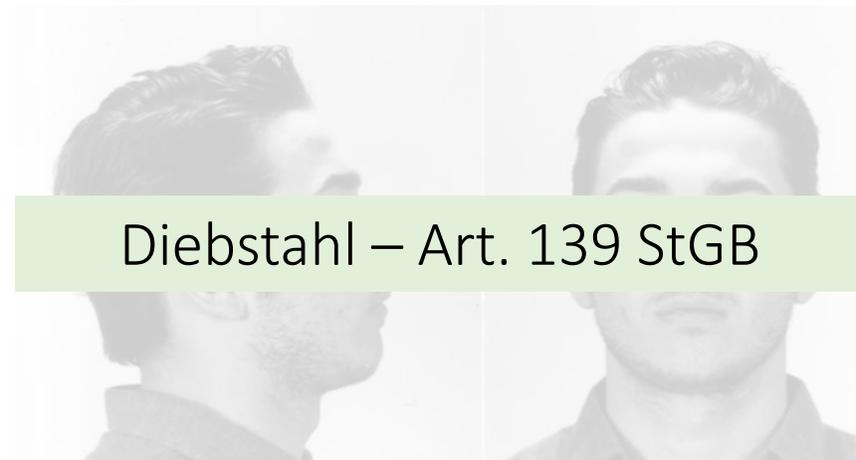
Wer... unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren ... bestraft.



Nötigung – Art. 181 StGB

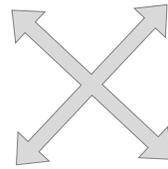
Art. 140 StGB – Raub

Wer... unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren ... bestraft.



Art. 140 StGB – Raub

- Hassan B. bedroht Postangestellte mit Kalaschnikow.
- Zoran V. räumt Geldkisten ein.
- Wechselseitige Zurechnung zu Raub



Nötigung – Art. 181 StGB

Diebstahl – Art. 139 StGB

Raub – Art. 140 StGB

Struktur

1. Unproblematisch:
Jeder Mittäter erfüllt
gesamten Tatbestand



- «volle Mittäterschaft»
- Keine Arbeitsteilung notwendig
- Keine wechselseitige Zurechnung

2. Problematisch:
Jeder erfüllt nur einen
Teil des Tatbestands



Struktur

1. Unproblematisch:
Jeder Mittäter erfüllt
gesamten Tatbestand



- «volle Mittäterschaft»
- Keine Arbeitsteilung
- Keine wechselseitige Zurechnung

2. Problematisch:
Jeder erfüllt nur einen
Teil des Tatbestands



- «Rollen-Mittäterschaft»
- Arbeitsteilung
- Funktionale Tatherrschaft Kollektiv
- Gleichrangiges Zusammenwirken
- Wechselseitige Zurechnung

IX. Täterschaft & Teilnahme

1. Einleitung
2. Mittelbare Täterschaft
3. Mittäterschaft
 - a. Definition
 - b. Struktur
 - c. Prüfschema
 - d. Diskussion
 - e. Zusammenfassung

Prüfschema

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Exzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Sukzessive Mittäterschaft

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft («steht oder fällt»)

Mittäterschaft

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Exzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Sukzessive Mittäterschaft

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft («steht oder fällt»)



Mittäterschaft

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Exzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Sukzessive Mittäterschaft

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft («steht oder fällt»)



Täter 1: Körperverl. Täter 2: Diebstahl

Mittäterschaft

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Exzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Sukzessive Mittäterschaft

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft («steht oder fällt»)



Hassan B. schießt Postbeamten nieder, obwohl nur ungeladene Kalaschnikow verwendet werden sollte.

Mittäterschaft

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Exzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Sukzessive Mittäterschaft

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft («steht oder fällt»)



Mittäterschaft

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Exzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Sukzessive Mittäterschaft

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft («steht oder fällt»)



T schliesst sich
Drogenkartell an

Mittäterschaft

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Exzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Sukzessive Mittäterschaft

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft («steht oder fällt»)



Mittäterschaft

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Exzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Sukzessive Mittäterschaft

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft («steht oder fällt»)



Conditio sine qua non?

Mittäterschaft

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Exzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Sukzessive Mittäterschaft

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft («steht oder fällt»)



Ocean's Eleven: Austauschbarkeit Rollen?

Mittäterschaft

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Exzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Sukzessive Mittäterschaft

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft («steht oder fällt»)



Mittäterschaft

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Exzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Sukzessive Mittäterschaft

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft («steht oder fällt»)



Jeder Vergewaltiger beherrscht die Tat



Mit der Traghilfe «steht oder fällt» der Diebstahl



Arbeitsteilung ermöglicht erst den Raub



Gewichtiger Beitrag nur in der Vorbereitung.

Mittäterschaft

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Exzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Sukzessive Mittäterschaft

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft («steht oder fällt»)



Jeder macht alles
(alleine)



Jeder macht alles
(gemeinsam)



Keiner macht alles
(funktionale Tatherrschaft)



Einer macht alles,
andere untergeordnet

IX. Täterschaft & Teilnahme

1. Einleitung
2. Mittelbare Täterschaft
3. Mittäterschaft
 - a. Definition
 - b. Struktur
 - c. Prüfschema
 - d. Diskussion
 - e. Zusammenfassung

Blood and Honour

- Gruppe jugendlicher Rechtsextremer («Blood and Honour»)
- Hatten von Ska-Konzert in Frauenfeld gehört
- Trafen sie sich Samstag, 26. April 2003, 21.00 Uhr in einem Restaurant in Marthalen/ZH zu einer Lagebesprechung.



BGer 6S.418/2006, 21. Februar 2007

Blood and Honour

- Beschluss nach Frauenfeld zu fahren, um «Linke zu vermöbeln»
- Als die Gruppe A. und B. erblickte, bildete sie eine V-Kampfformation über die ganze Strassenbreite, um die beiden an der Flucht zu hindern.



BGer 6S.418/2006, 21. Februar 2007

Blood and Honour

- X. schlug A. Flasche über den Kopf.
- Darauf begannen er und die anderen Angreifer, A. und B. mit Fusstritten und Faustschlägen zu traktieren.



BGer 6S.418/2006, 21. Februar 2007

Blood and Honour

- Ohne sofortige medizinische Versorgung wäre A. an seinen Hirnverletzungen gestorben.
- A. wird lebenslang auf fremde Betreuung angewiesen bleiben.



BGer 6S.418/2006, 21. Februar 2007

Blood and Honour

- Z. war Teil der Gruppe
- Z. fällte Grundsatzentscheid mit, "Linke" zusammenzuschlagen
- Wirkte bei Vorbereitung und Suchaktion nach Opfern aktiv mit.
- Z. hat sich in "V-Kampfformation" eingereiht.



BGer 6S.424/2006, 21. Februar 2007

Blood and Honour

- Z. verteilte keine Schläge und Fusstritte
- Auf die Opfer schlug Z. „nur deshalb nicht ein, weil er der Meinung war, es brauche ihn angesichts der krassen Überzahl der Angreifer nicht.“



BGer 6S.424/2006, 21. Februar 2007

Blood and Honour

– Ist Z. Mittäter oder bloss Gehilfe?



BGer 6S.424/2006, 21. Februar 2007

Gelfingen

Der Beschwerdeführer 1 fuhr am Abend des 3. September 1999 um ca. 22.30 Uhr mit seinem Personenwagen VW Corrado von Hochdorf in Richtung Gelfingen. Beim Kreisel in Hochdorf schloss ein zweiter VW Corrado, der vom Beschwerdeführer 2 gesteuert wurde, zum Auto des Beschwerdeführers 1 auf. Die beiden Fahrzeuglenker kannten sich nicht.



BGE 130 IV 58

Gelfingen

In der Folge entwickelte sich zwischen den beiden Lenkern ein spontanes Autorennen. Vor dem Ortseingang von Gelfingen setzte der Beschwerdeführer 1 zu einem Überholmanöver an und fuhr auf die linke Fahrspur. Beide Beschwerdeführer rasten eng hinter- bzw. nebeneinander mit einer Geschwindigkeit von rund 120-140 km/h in das Dorf Gelfingen hinein.



Gelfingen

Gegen Ende des Überholmanövers verlor Beschwerdeführer 1 die Herrschaft über seinen Wagen und geriet ins Schleudern. Das Fahrzeug erfasste zwei jugendliche Fussgänger auf dem Trottoir und schleuderte sie rund 30 Meter weit nach vorne weg. Beide Opfer erlagen ihren Verletzungen.



Gelfingen

Gegen Ende des Überholmanövers verlor Beschwerdeführer 1 die Herrschaft über seinen Wagen und geriet ins Schleudern. Das Fahrzeug erfasste zwei jugendliche Fussgänger auf dem Trottoir und schleuderte sie rund 30 Meter weit nach vorne weg. Beide Opfer erlagen ihren Verletzungen.



Gelfingen

Der Beschwerdeführer 2 setzte nach dem Ortsbeginn von Gelfingen seine Geschwindigkeit herab... als er erkannte, dass der Wagen des Beschwerdeführers 1 ins Schleudern geriet. In der Folge fuhr er mit einer Geschwindigkeit von ca. 20-30 km/h am Unfallauto vorbei, ohne sich weiter um das Unfallgeschehen zu kümmern.



Gelfingen

Strafbarkeit Beschwerdeführer 2.



Vergewaltigerin?

- Am 20. Dezember 1996 warteten Frau X. und ihr Geliebter Y. auf Frau M., die gerade ihre Wohnung verliess.
- Sie entführten sie in die Wohnung von Herrn Y. und sperrten sie im Wohnzimmer ein.
- Dort forderte Y. die beiden Frauen auf, sich auszuziehen. Frau X. gehorchte, Frau M. wurde gezwungen.



BGE 125 IV 134

Vergewaltigerin?

- In der Folge vergewaltigte Y. die M. während rund drei Stunden.
- Die ganze Zeit war Frau X., immer noch unbedeckt, anwesend, rauchte Zigaretten und stimulierte ihren Liebhaber mit Liebkosungen, während der Vergewaltigungen.
- Strafbarkeit von X.?



BGE 125 IV 134

Lösungsvorschläge

Blood and Honour

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Exzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Sukzessive Mittäterschaft

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft («steht oder fällt»)



Blood and Honour

Bei dieser Sachlage erscheint er bei der Tatausführung als Partner und kam ihm mithin Tatherrschaft zu... Die Annahme der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe als Mittäter (und nicht als Gehilfe) gehandelt, verletzt daher kein Bundesrecht.



BGer 6S.424/2006, 21. Februar 2007

Gelfingen

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Exzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Sukzessive Mittäterschaft

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft («steht oder fällt»)



Gelfingen

Sein Tatbeitrag liegt darin, dass er sich überhaupt am Rennen beteiligt hat... Auch ihm mussten die Folgen einer solchen Fahrweise klar vor Augen stehen.



Gelfingen

Aus dem Umstand, dass er sein Tempo während des Überholmanövers nicht reduziert hat, lässt sich nur schliessen, dass er den Konkurrenten um keinen Preis an sich vorbeiziehen lassen... wollte. Daraus lässt sich nur schliessen, dass er es ebenfalls "drauf ankommen" liess und ihm... der Ausgang des Rennens vollkommen gleichgültig war.



Vergewaltigerin?

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Exzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Sukzessive Mittäterschaft

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft («steht oder fällt»)



BGE 125 IV 134

Art. 190 – Vergewaltigung

1 Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.



Vergewaltigerin?

il est très généralement admis que, même si seul celui qui, en usant de contrainte, fait subir l'acte sexuel à une personne de sexe féminin et, partant, un homme, peut être l'auteur direct d'un viol, une autre personne, aussi **une femme**, peut également se rendre coupable de cette infraction comme auteur médiate ou comme **coauteur**.



BGE 125 IV 134

IX. Täterschaft & Teilnahme

1. Einleitung
2. Mittelbare Täterschaft
3. Mittäterschaft
 - a. Definition
 - b. Struktur
 - c. Prüfschema
 - d. Diskussion
 - e. Zusammenfassung

Zusammenfassung

«Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der **Entschiessung, Planung** oder **Ausführung** eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern so zusammenwirkt, dass er als Hauptbeteiligter dasteht ...»



BGE 118 IV 397



Zusammenfassung

«... Mittäterschaft setzt somit eine (Mit-)**Tatherrschaft** voraus. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt.»



BGE 118 IV 397



Zusammenfassung

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- a. Begründet Mittäterschaft
- b. Begrenzt Mittäterschaft (Exzess)
- c. Explizit oder konkludent
- d. Sukzessive Mittäterschaft

2. Gemeinsame Tatbegehung

- a. Blosses Wollen unzureichend
- b. Gewichtiger Tatbeitrag
- c. Tatherrschaft («steht oder fällt»)



Jeder macht alles
(alleine)



Jeder macht alles
(gemeinsam)



Keiner macht alles
(funktionale Tatherrschaft)



Einer macht alles,
andere untergeordnet

IX. Täterschaft & Teilnahme

1. Einleitung
2. Mittelbare Täterschaft
3. Mittäterschaft
4. Anstiftung
5. Gehilfenschaft
6. Persönliche Verhältnisse

Der Besuch der alten Dame

Claire Zachanassian erhebt sich: «Um jedoch meinen Beitrag an eure Freude zu leisten, will ich gleich erklären, daß ich bereit bin, Güllen eine Milliarde zu schenken.»



Archive.org - Dürrenmatt

Der Besuch der alten Dame

Totenstille.

Der *Bürgermeister* stotternd: «Eine Milliarde.»

Claire Zachanassian: «Unter einer Bedingung...

Ich gebe euch eine Milliarde und kaufe mir dafür die Gerechtigkeit.»

Der *Bürgermeister*: «Die Gerechtigkeit kann man doch nicht kaufen!»



Der Besuch der alten Dame

Claire Zachanassian: «Man kann alles kaufen.»

Oberrichter: «Frau Zachanassian bietet eine Milliarde, wenn ihr das Unrecht wiedergutmacht, das ihr angetan wurde.»

Ill: «Was wollen Sie von mir?»

Oberrichter: «Es war im Jahre 1910. Ich hatte eine Vaterschaftsklage zu behandeln. Claire Zachanassian, damals Klara Wäscher, klagte Sie, Herr Ill, an, der Vater ihres Kindes zu sein.»



Der Besuch der alten Dame

III: «Alte Geschichten. Ich war jung und unbesonnen.»

Oberrichter: «Und nun wollen Sie Gerechtigkeit, Claire Zachanassian?»

Claire Zachanassian: «Ich kann sie mir leisten. Eine Milliarde für Güllen, wenn jemand Alfred III tötet.»



Der Besuch der alten Dame

DER BÜRGERMEISTER: «Frau Zachanassian:
Noch sind wir in Europa, noch sind wir keine
Heiden. Ich lehne im Namen der Stadt Güllen
das Angebot ab. Im Namen der Menschlichkeit.
Lieber bleiben wir arm denn blutbefleckt.»



Der Besuch der alten Dame

Ill geht langsam in die Gasse der schweigenden Männer. Ganz hinten stellt sich ihm der Turner entgegen. Ill ...sieht, wie sich unbarmherzig die Gasse schließt, sinkt in die Knie. Zurückbleibt nur der

ARZT: «Herzschlag».

BÜRGERMEISTER: «Tod aus Freude.»

PRESSEMAN: «Das Leben schreibt die schönsten Geschichten.»



IX. Täterschaft & Teilnahme

1. Einleitung
2. Mittelbare Täterschaft
3. Mittäterschaft
4. Anstiftung
 - a. Definition
 - b. Struktur
 - c. Prüfschema
 - d. Diskussion
 - e. Zusammenfassung

Art. 24 StGB – Anstiftung

¹ Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

² Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.

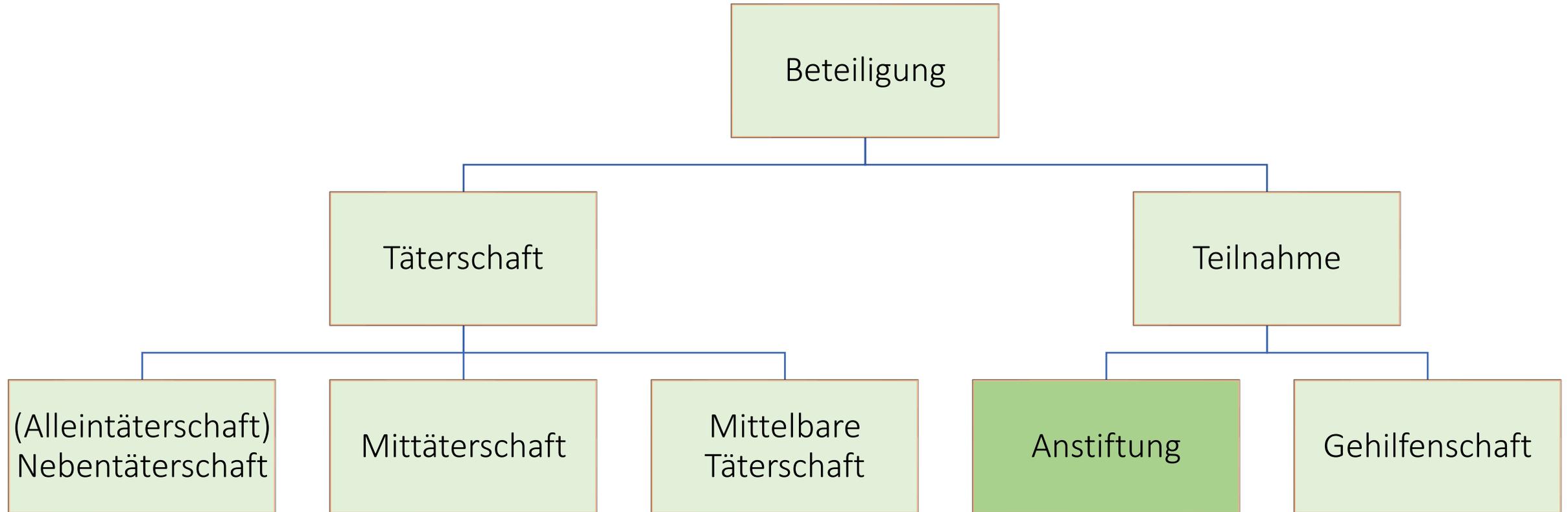


StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

IX. Täterschaft & Teilnahme

1. Einleitung
2. Mittelbare Täterschaft
3. Mittäterschaft
4. Anstiftung
 - a. Definition
 - b. Struktur
 - c. Prüfschema
 - d. Diskussion
 - e. Zusammenfassung

Täterschaft



Täterschaft und Teilnahme

Täter

- Allein-/Nebentäter
- Mittelbarer/Mittäter
- haben Tatherrschaft

Teilnehmer

- begeht die Tat nicht selbst
- hat keine Tatherrschaft
- nimmt an fremdem Unrecht teil



BGE 127 IV 122 – Viktor Dammann
[Podcast 16.9.2019, 1:04h](#)

IX. Täterschaft & Teilnahme

1. Einleitung
2. Mittelbare Täterschaft
3. Mittäterschaft
4. Anstiftung
 - a. Definition
 - b. Struktur
 - c. Prüfschema
 - d. Diskussion
 - e. Zusammenfassung

Anstiftung

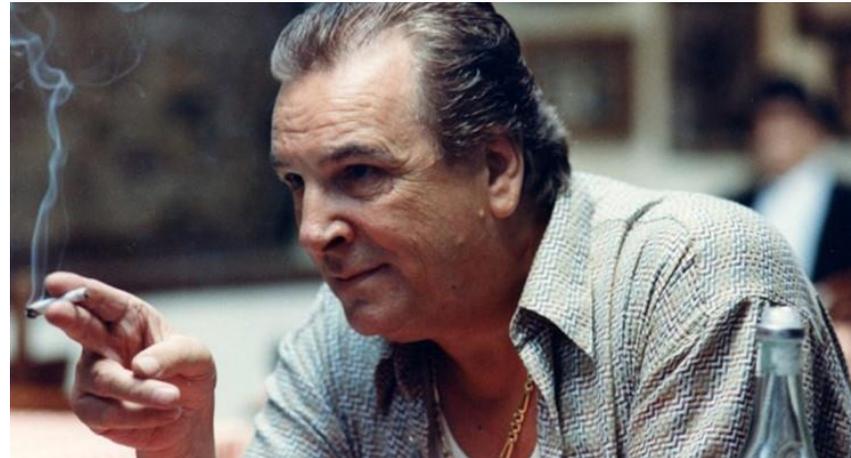
- Léon (Jean Reno) ist ein Auftragsmörder, der in New York in Diensten der Italo-Mafia steht zusammen mit Lando (Natalie Portman).



NZZ am Sonntag, 16.11.2019

Anstiftung

- Tony gibt ihm den Auftrag eine konkurrierende Drogenhandelsbande auszuschalten.
- Léon bringt mehrere Kriminelle um



Daniel Aiello - ksdk.com

Art. 24 StGB – Anstiftung

¹ Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Prüfschema

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Objektiv und subjektiv tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand:

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz Tathandlung

Vorsatz Taterfolg

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

Prüfschema

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Objektiv und subjektiv tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand:

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz Tathandlung

Vorsatz Taterfolg

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

Prüfschema

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Objektiv und subjektiv tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand:

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz Tathandlung

Vorsatz Taterfolg

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

Prüfschema

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Objektiv und subjektiv tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand:

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz Tathandlung

Vorsatz Taterfolg

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

Art. 112 StGB – Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund... besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 104 StGB – Übertretungen

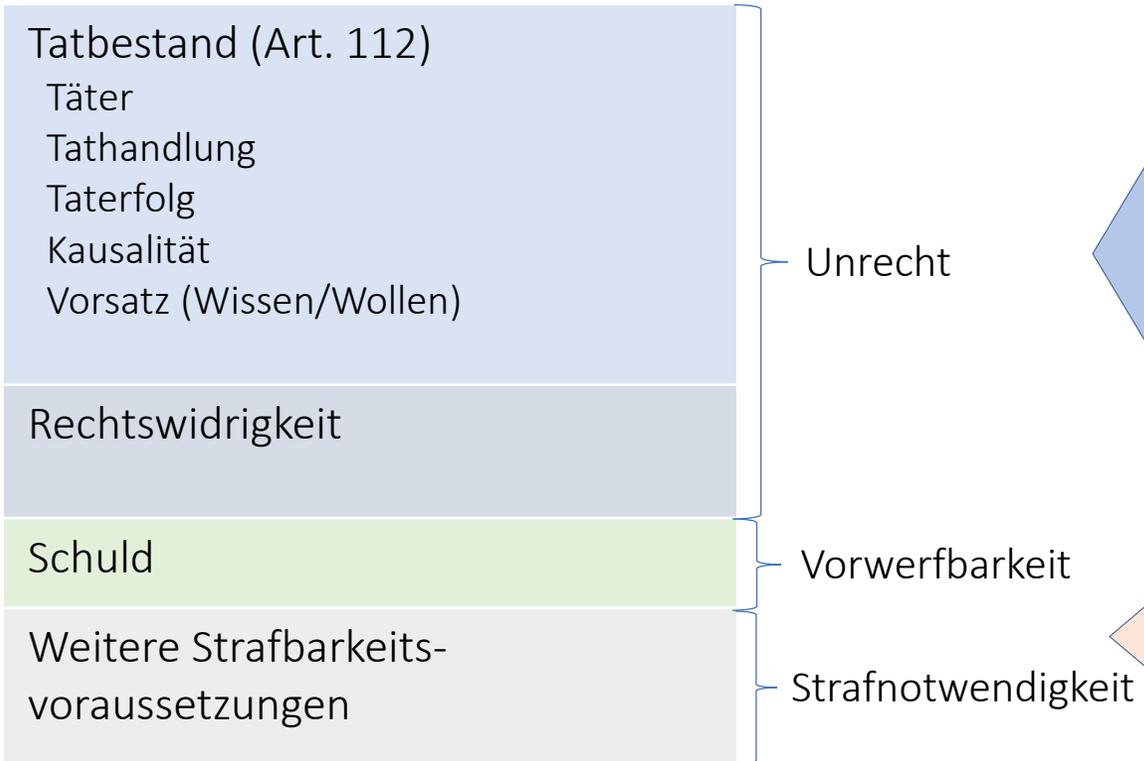
Die Bestimmungen des Ersten Teils gelten mit den nachfolgenden Änderungen auch für die Übertretungen.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Limitierte Akzessorietät

Haupttat



Teilnahme

- Anstiftung
- Helferschaft

Akzessorietät
= Teilnahme am Unrecht

Limitiert, weil keine
Teilnahme an Schuld

Prüfschema

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Objektiv und subjektiv tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand:

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz Tathandlung

Vorsatz Taterfolg

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen **bestimmt** hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

Bestimmen

- Tathandlung der Anstiftung ist das Bestimmen
- Bestimmen ist das Wecken des Tatentschlusses
- Mittel des Bestimmens ist jede kommunikative Beeinflussung (BGE)



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

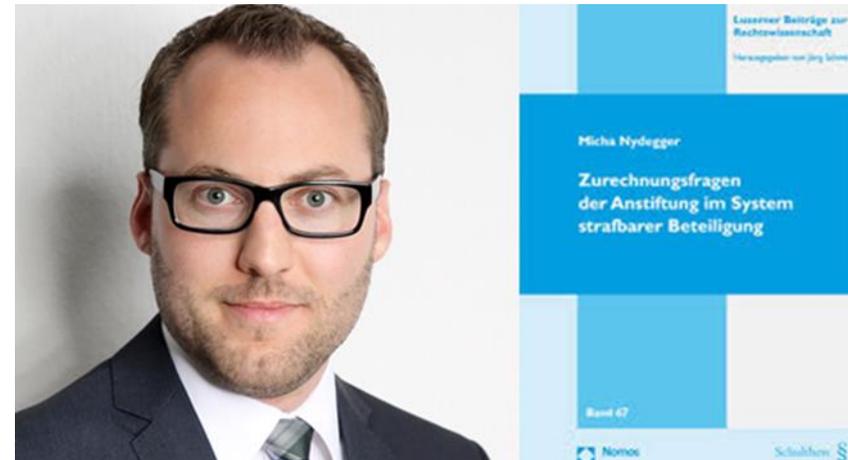
Bestimmen

«Erforderlich ist ... eine psychische, geistige Beeinflussung, eine unmittelbare Einflussnahme auf die Willensbildung des andern. Als Anstiftungsmittel kommt dabei jedes motivierende Tun in Frage, alles, was im andern den Handlungsentschluss hervorrufen kann. Auch eine bloße Bitte, Anregung, konkludente Aufforderung sind taugliche Anstiftungsmittel», BGE 127 IV 122



Bestimmen

- Auf Überzeugung gerichtete, persuasive Beeinflussung.
- Mit appellativem Charakter
- Blosser Ratschläge unzureichend
- Intensive Einflussnahme
- Verbindlichkeit



Bestimmen

- Auffordern zur Tat
- Überreden
- Drohen
- Versprechen von Vorteilen
- Fragen (str.)
- Nicht: Tatsachenarrangement



Prüfschema

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Objektiv und subjektiv tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand:

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz Tathandlung

Vorsatz Taterfolg

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt **hat**, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

Taterfolg

- Wecken Tatentschluss im Haupttäter
- Verursachte/begangene Haupttat.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Taterfolg

«Durch die Anstiftung wird in einem andern der Entschluss zu einer bestimmten Tat hervorgerufen. Der Tatentschluss muss auf das motivierende Verhalten des Anstifters zurückzuführen sein; es bedarf insofern eines Kausalzusammenhangs.»

BGE 127 IV 122.



Taterfolg

- Wecken Tatentschluss
- Anstiftung Tatgeneigter möglich
- Keine Anstiftung Tatentschlossener
(omnimodo facturus)
- Keine Anstiftung zum
Fahrlässigkeitsdelikt



Taterfolg

- Anstiftung: Wecken Tatentschluss, z.B. auf Tötung.
- Umstiftung: Wecken Entschluss auf andere Tat, Betrug statt Diebstahl
- Aufstiftung: Wecken Entschluss gravierendere Tat: Mord, statt KV
- Abstiftung: Abbringen von schwerer Tat. Strafloße Riskoverringerung



Prüfschema

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Objektiv und subjektiv tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand:

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz Tathandlung

Vorsatz Taterfolg

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Wer jemanden **vorsätzlich** zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.



Vorsatz

- Vorsatz Bestimmen: Anstifter muss den Tatentschluss bei Haupttäter wecken wollen.
- Vorsatz Haupttat: Anstifter muss die Haupttat wollen



Anstiftungsvorsatz?

- <https://www.20min.ch/schweiz/basel/story/Schueler-bricht-Lehrerin-mit-Faustschlag-den-Kiefer-24784750>



IX. Täterschaft & Teilnahme

1. Einleitung
2. Mittelbare Täterschaft
3. Mittäterschaft
4. Anstiftung
 - a. Definition
 - b. Struktur
 - c. Prüfschema
 - d. Diskussion
 - e. Zusammenfassung

Der Besuch der alten Dame

A. Strafbarkeit des Haupttäters

Objektiv und subjektiv tatbestandsmässige, rechtswidrige, mindestens versuchte Haupttat (limitierte Akzessorietät).

B. Strafbarkeit des Anstifters

1. Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand:

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz Tathandlung

Vorsatz Taterfolg

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld



IX. Täterschaft & Teilnahme

1. Einleitung
2. Mittelbare Täterschaft
3. Mittäterschaft
4. Anstiftung
 - a. Definition
 - b. Struktur
 - c. Prüfschema
 - d. Diskussion
 - e. Zusammenfassung

Zusammenfassung

- Tathandlung: Bestimmen
- Taterfolg: Tatentschluss/Tat
- Doppelvorsatz: Bestimmen/Tat



Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen